

Normgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Aktenzeichen:	25-6937-4/6
Erlassdatum:	22.08.2023
Fassung vom:	22.08.2023
Gültig ab:	01.08.2023
Gültig bis:	31.07.2027
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2205-3
Fundstelle:	K. u. U. 2023, 101

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage
 2. Zuwendungsempfänger
 3. Zuwendungsvoraussetzungen
 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 5. Verfahren
 6. Trägerschreiben
 7. Inkrafttreten
-

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie)

**Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2023
Az.: 25-6937-4/6**

Fundstelle: K.u.U. 2023, S. 101

1. Zuwendungszweck, Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage
 - 1.1. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen von schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zusätzlicher Förderung durch Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.
 - 1.2 Die Maßnahmen ermöglichen, erleichtern und erhalten den Schülerinnen und Schülern die Integration in das deutsche Schul- und Bildungssystem sowie das Einüben sozialen Verhaltens und ergänzen die schulischen Maßnahmen. Gefördert werden Schülerinnen und Schüler der

Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 und 6 der Werkreal- / Hauptschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Realschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sowie der Klassenstufen 5 und 6 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt beziehungsweise dem Bildungsgang Lernen. Schülerinnen und Schüler anderer Klassenstufen bis maximal Klassenstufe 10 können nur gefördert werden, wenn sie in eine Vorbereitungsklasse oder einen Vorbereitungskurs aufgenommen (Nummer 3.5) oder Seiteneinsteiger sind (Nummer 3.6). Schülerinnen und Schüler anderer Schularten können nur gefördert werden, sofern sie Seiteneinsteiger sind (Nummer 3.6).

- 1.3 Die Förderung erfolgt außerhalb des Unterrichts in der Regel in Präsenz als Gruppenförderung.
- 1.4 Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Zuwendungsempfänger
 - 2.1 Zuwendungsempfänger können sein:
 - 2.1.1 geeignete juristische Personen (zum Beispiel Gemeinden, Kirchengemeinden, gemeinnützige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, eingetragene Vereine) oder
 - 2.1.2 geeignete natürliche Personen (Privatpersonen).
3. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Aus pädagogischen Gründen umfasst eine Sprachfördermaßnahme im Bewilligungszeitraum (Schuljahr) in der Regel mindestens 80 Zeitstunden. Geringere Förderumfänge können nur in Ausnahmefällen Zuwendungen erhalten, sofern die Förderung aus zwingenden Gründen nicht während des ganzen Schuljahres erfolgen konnte. Förderumfänge von weniger als 27 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig.
 - 3.2 Können Fördergruppen zum Beispiel auf Grund der Besonderheiten in den Eingangsklassen 1 und 5 oder wegen neu hinzukommender Schülerinnen und Schüler nicht während der Regelantragsfrist (bis 30. November) gebildet und beantragt werden, so ist eine nachträgliche Gruppenbildung bis zum 1. Februar des Bewilligungszeitraums möglich.

- 3.3 Die Sprachfördermaßnahmen erfolgen in Fördergruppen von drei bis fünf förderberechtigten Schülerinnen und Schülern nach Nummer 1.2 Satz 2, die in der Regel dieselbe Schule besuchen. Eine Gruppenbildung an einer Außenstelle der Schule ist zulässig, wenn wegen der räumlichen Entfernung eine Bildung von gemeinsamen Gruppen aus Schülerinnen und Schülern der Hauptstelle und der Außenstelle einer Schule nicht in Frage kommt. Eine Fördergruppe kann auch aus Schülerinnen und Schülern von mehr als einer Schule oder Schulart bestehen, wenn dies pädagogisch begründet ist.
- 3.4 Fördergruppen nach Nummer 3.1 bis 3.3 können jahrgangsübergreifend für Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen, klassenstufenbezogen und klassenbezogen gebildet werden. Wenn es pädagogisch begründet ist, können Gruppen auch mit Schülerinnen und Schülern aus nicht aufeinanderfolgenden Klassenstufen gebildet werden. Die Gruppen sollen während des Schuljahres in möglichst konstanter personeller Zusammensetzung geführt werden; ein Wechsel der einer Fördergruppe angehörenden Schülerinnen und Schüler soll nur erfolgen, sofern dies organisatorisch oder pädagogisch notwendig ist.

Der Grundsatz der sparsamen Verwendung von Fördermitteln für die Bewilligung der Zuwendung gebietet, dass bezüglich der Bildung der Fördergruppen die Gesamtzahl der im Rahmen des Satzes 1 förderberechtigten Schülerinnen und Schüler maßgeblich ist. Bei mehr als fünf förderberechtigten Schülerinnen und Schülern kann die Fördergruppe geteilt und eine weitere Fördergruppe gebildet werden.

- 3.5 Wegen des besonders hohen Sprachförderbedarfs von Schülerinnen und Schülern aus Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungskursen, können an der betreffenden Schule für diese eigene Fördergruppen gebildet werden. Nummer 3.3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Wechsel beziehungsweise Austausch von Schülerinnen und Schülern dieser Fördergruppen während des Schuljahres ist möglich.
- 3.6 Schülerinnen und Schüler, die in schulpflichtigem Alter aus dem Ausland zugezogen sind (Seiteneinsteiger), haben in aller Regel einen besonders hohen Sprachförderbedarf. Für sie gelten nachfolgende Sonderregelungen:
- 3.6.1 Förderfähig sind Maßnahmen für die in Nummer 1.2 Satz 2 genannten Seiteneinsteiger.
- 3.6.2 Darüber hinaus können Maßnahmen für Seiteneinsteiger ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler höherer Klassenstufen und anderer Schularten umfassen. Eine Förderung ist im Regelfall für ein Jahr möglich. In besonders begründeten Einzelfällen kommt eine Förderdauer von bis zu drei Jahren in Betracht.
- 3.6.3 Es können an der betreffenden Schule für diese Schülerinnen und Schüler eigene Fördergruppen gebildet werden. Eine solche Fördergruppe muss mindestens zwei förderberechtigte Teil-

nehmer umfassen. Der Wechsel beziehungsweise Austausch von Schülerinnen und Schülern dieser Fördergruppen während des Schuljahres ist möglich.

- 3.7 Die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler, die nicht unter den begünstigten Personenkreis nach Nummer 1.2 fallen, in eine gebildete Fördergruppe berechtigt nicht zur Einrichtung einer zusätzlichen Fördergruppe nach Nummer 3.4 Satz 5.
- 3.8 Bei der Planung, Organisation und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit des Trägers mit der Schule erforderlich. Sprachfördermaßnahmen sollen in den Räumen der Schule oder in ihrer räumlichen Nähe erfolgen. Die Förderung berücksichtigt den Bildungsplan sowie die Bedarfe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Eine entsprechende Bestätigung des Förderbedarfs durch die Schule ist erforderlich.
- 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - 4.1 Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3 die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen; ihm ist die Bestätigung der Schule nach Nummer 3.8 Satz 4 beizufügen. Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) anzuzeigen, wenn die Anzahl der nach Nummer 1.2 Satz 2 und nach Nummer 3.5 zu fördernden Schülerinnen und Schüler dauerhaft die Mindestzahl drei, in den Fällen der Nummer 3.6 die Mindestzahl zwei, unterschreitet.
 - 4.2 Eine Fördergruppe darf nicht gleichzeitig über mehrere Landesförderprogramme bezuschusst werden.
 - 4.3 Für den Bewilligungszeitraum erfolgt die Zuwendung als Gruppenförderung. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Förderumfang und wird wie folgt bemessen:
 - 4.3.1 maximal 350 Euro je Fördermaßnahme von 27 bis 53 Zeitstunden,
 - 4.3.2 maximal 700 Euro je Fördermaßnahme von 54 bis 79 Zeitstunden,
 - 4.3.3 maximal 850 Euro je Fördermaßnahme von 80 bis 119 Zeitstunden,
 - 4.3.4 maximal 1 000 Euro je Fördermaßnahme von mehr als 119 Zeitstunden.

- 4.4 Das Kultusministerium legt nach Ablauf der in Nummer 5.1.1 geregelten Antragsfrist die für den jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgebliche Höhe der Förderbeträge nach Nummer 4.3 fest.
5. Verfahren
- 5.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 5.1.1 Förderanträge nach Nummer 3.1 müssen der L-Bank zusammen mit der Bestätigung der Schule spätestens am 30. November des Bewilligungszeitraums (Ausschlussfrist) vorliegen.
- 5.1.2 Förderanträge nach Nummer 3.2 müssen der L-Bank zusammen mit der Bestätigung der Schule spätestens am 1. März des Bewilligungszeitraums (Ausschlussfrist) vorliegen.
- 5.2 Bewilligung und Auszahlung
- 5.2.1 Die Zuwendung wird von der L-Bank im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 5.2.2 Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch die L-Bank. Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 44 der LHO darf die Zuwendung auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die L-Bank in einer Summe nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides. Für Förderanträge nach Nummer 3.1 ist die Auszahlung jedoch frühestens zum 1. Februar des Bewilligungszeitraums, für Förderanträge nach Nummer 3.2 frühestens zum 1. Mai des Bewilligungszeitraums möglich.
- 5.2.3 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank nach Nummer 6.1 ANBest-P bis zum 31. Januar des Jahres, das auf den Abschluss der Maßnahme folgt, nachzuweisen. So lange der Verwendungsnachweis für die bereits bewilligte Förderung des Vorjahres nicht vollständig erbracht ist, muss eine Förderung für das Folgejahr nicht bewilligt werden. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P), der aus dem vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Stunden und gegebenenfalls der Veränderung der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erbringen.
- 5.2.4 Der Antragsteller hat die Namen und Geburtsdaten der nach dieser Verwaltungsvorschrift förderberechtigten Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen und während des gesamten Zeitraums der Maßnahme Veränderungen zu dokumentieren. Der An-

tragsteller ist verpflichtet, alle mit dem Förderprogramm zusammenhängenden Akten und elektronischen Daten zehn Jahre ab Abschluss des Verwaltungsverfahrens aufzubewahren.

- 5.2.5 Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz. Sie ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung erforderlich sind. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.
- 5.2.6 Die L-Bank kann entsprechend den üblichen Rundungsregeln auf Eurobeträge ab- und aufrunden.
- 5.3 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine anteilige Rückforderung bleiben vorbehalten, wenn
 - 5.3.1 während des Förderzeitraums die Fördergruppengröße unter die Bemessungsgrenze nach Nummer 3.3 (drei Schülerinnen und Schüler) beziehungsweise Nummer 3.6 (zwei Schülerinnen und Schüler als Seiteneinsteiger) fällt, oder
 - 5.3.2 in einer Fördergruppe weniger als die Anzahl der nach 4.3. beantragten Stunden durchgeführt wurde.
- 5.4 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrags bleiben vorbehalten, wenn in einer Fördergruppe die Förderung nicht im jeweiligen Mindestumfang nach 3.1 durchgeführt wurde.
- 5.5 In den Fällen der Nummern 5.3 und 5.4 kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids und einer Rückforderung abgesehen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die zu einer Absenkung der Gruppengröße oder zu einer Verminderung der zu leistenden Zeitstunden führen oder geführt haben, und diese für den Zuwendungsberechtigten zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns weder absehbar waren noch von ihm zu vertreten sind.
- 5.6 Für das weitere Verfahren (Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung) ist die L-Bank zuständig. In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.7 Die Antragsformulare und Vordrucke werden zum Herunterladen von der L-Bank unter der Adresse www.l-bank.de bereitgestellt.

- 5.8 Der Rechnungshof und seine Prüfähmer sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).
6. Trägerschreiben
Das Kultusministerium kann mit Schreiben an die Träger, die Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift durchführen, Hinweise und Erläuterungen zum Verfahren geben.
7. Inkrafttreten
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli 2027. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie) vom 25. Juli 2021, Az.: 31-6937.32/247/1 (K.u.U. 2021, S. 108) außer Kraft.